

**Satzung
des
Kleingärtnervereins Bonames e.V.
Frankfurt am Main**



KLEINGÄRTNERVEREIN
Bonames e.V.



KLEINGÄRTNERVEREIN

Bonames e.V.

Satzung des KGV Bonames e.V. **- Im folgenden kurz „Verein“ genannt -**

Satzungsinhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gartenübernahme
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses
- § 6 Gartenabgabe
- § 7 Rechten und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Gartenordnung
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Kassen- und Rechnungswesen
- § 13 Kassen- und Rechnungsprüfung
- § 14 Vereinsvermögen
- § 15 Auflösung des Vereins, Änderung des Satzungszwecks
- § 16 Eintragung der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Bonames e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt ist er unter der Nummer 4445 eingetragen.
4. Er gehört der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. an.
5. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift der Geschäftsstelle.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
7. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Der Verein überlässt aus den ihm verfügbaren Kleingartenanlagen seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf).
 - b. Er hat auf die zweckmäßige Bebauung der Gärten und deren kleingärtnerische Nutzung hinzuwirken und seine Mitglieder durch fachliche Beratung, auch im Rahmen des Umwelt- und Vogelschutzes, zu betreuen.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er erstrebt den Zusammenschluss seiner Kleingärtner sowie die Errichtung und Erhaltung von Kleingartenanlagen.
9. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die steuerliche Gemeinnützigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, die Zwecke und Aufgabe des Vereins im Sinne § 2 zu fördern.
2. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind volljährige Personen, die einen Kleingarten selbst bewirtschaften. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten bewirtschaften. Mit der Zahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sowie der Aushändigung der Satzung nebst Gartenordnung wird der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne einen Garten in der Vereinsanlage zu pachten, die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie können in begrenzter Zahl, bezogen auf die Zahl der aktiven Mitglieder, aufgenommen werden. Über die Begrenzung entscheidet der Vorstand. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Aushändigung der Satzung nebst Gartenordnung wird der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
 - c) Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Mitglieder – auch Nichtmitglieder – die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
3. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.
4. Ehrungen erfolgen nach 25-, 40-, 50-jähriger und weiteren 10er Schritten ununterbrochener Mitgliedschaft oder besonderer Leistungen durch Antrag an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar (§ 38 BGB).

§ 4 Gartenübernahme

1. Voraussetzung für die Übernahme eines Kleingartens ist die ausdrückliche Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung und –Gartenordnung sowie der Gartenordnung der Stadt Frankfurt durch das Mitglied und der Abschluss eines Unterpachtvertrages zwischen Verein und Mitglied.
2. Frei werdende Kleingärten werden vom Vorstand angeboten.
3. Der Neupächter zahlt den in der Niederschrift der Wertermittlung festgelegten Entschädigungsbetrag sowie die Aufnahmegebühr und sonstige Beiträge an den Verein. Der Aufnahmegebührbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Für den Wertermittlungsbetrag besteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem scheidenden und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung durch den Verein erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Vorpächters/Erben und dem Nachpächter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens am 3. Werktag im August - vor dessen Ende - schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Kündigungen des Pachtverhältnisses zu anderen Terminen zustimmen.
 - 2.1 Bei der Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gleichzeitig die Auflösung des Pachtverhältnisses.
 - 2.2 Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.
 - 2.3 Jede Kündigung wird vom Verein schriftlich bestätigt. Wenn die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt, gilt die Kündigung zum nächst möglichen Zeitpunkt.
3. Die Kündigung / der Ausschluss der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
 - 3.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück und/oder dem Anlagengelände geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - 3.2. zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten erfolgen, wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, welche die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
 - a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt
 - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt
 - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
 - e) ohne erforderliche Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Gemeinde oder gegen bestehende andere Vorschriften, insbesondere BKleingG oder Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main verstößt,
 - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
 - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) gegen Bestimmungen der Vereinsordnungen verstößt,

- 3.2.1. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,
- 3.2.2. das Mitglied sich innerhalb und/oder außerhalb der Gartenanlagen Vereins schädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
- 3.2.3 In besonderen Fällen – insbesondere bei vorsätzlichem Vereins schädigendem Verhalten – kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied einleiten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
- 4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:
 - 4.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn
 - 4.1.1 der Pächter mit der Errichtung des Pachtzinses für mindestens drei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder
 - 4.1.2 wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück und/oder dem Anlagengelände geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - 4.2 zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt; erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen. Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses, eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind (§ 313 (3) BGB).
- 5. Alle Kündigungen und Ausschlüsse durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied bzw. der Pächter können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungs- bzw. Ausschlusschreibens dagegen beim Vorstand schriftlich Einspruch mit Begründung einlegen. Akzeptiert der Vorstand den Einspruch nicht, hat er die Angelegenheit unverzüglich dem Schlichtungsausschuss der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. zur Entscheidung vorzulegen.
- 6. Alle Kündigungen und Ausschlüsse bedürfen der Schriftform.

§ 6 Gartenabgabe

1. Nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses steht dem scheidenden Pächter bzw. berechtigten Erben für den abzugebenden Kleingarten eine Entschädigung zu.
2. Die Ermittlung der Entschädigungssumme erfolgt durch eine Wertermittlungskommission nach den durch die zuständige Behörde genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V.
3. Dem scheidenden Pächter steht die Möglichkeit des Einspruchs beim Vereinsvorstand innerhalb von zwei Wochen zu. Dieser kann eine Nachschätzung veranlassen.
4. Der scheidenden Pächter/Erbe hat bei Nichtanerkennung der Wertermittlung und keiner Einigung mit dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zustellung/Aushändigung der Wertermittlungsniederschrift die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. anzurufen. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt.
5. Die Kosten der Wertermittlung, auch die der Nachbewertungen, gehen zu Lasten des Vorpächters/Erben. Findet die Gartenübergabe erst im folgenden Gartenjahr statt, so sind auch die anteiligen Kosten bis zur Gartenübergabe vom Vorpächter zu tragen.
6. Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vorstand.
7. Nach Einigung mit dem Neupächter und Eingang des Wertermittlungsbetrages beim Kassierer wird der Betrag abzüglich noch offener Forderungen an den Anspruchsberechtigten vom Vorstand unmittelbar an den Vorpächter/Erben ausgezahlt.
8. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters finden die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
9. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht
 - 1.1 an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - 1.2 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - 1.3 Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei nicht fristgerechter Zahlung der dem Verein zustehenden finanziellen Leistungen.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht
 - 2.1 den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld,
 - 2.2 die Bestimmungen der Satzung, erlassene Vereinsordnungen (z. B. Garten-, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen,

- 2.3 die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Pächters (Verein) gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen,
 - 2.4 den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften,
 - 2.5 eine Grundversicherung (gebündelte als Feuer- Einbruch- Diebstahl- und Unfallversicherung) abzuschließen. Zusatz- und Höherversicherungen sind freiwillig möglich.
 - 2.6 seine finanziellen Verpflichtungen nach § 7. 2.1 bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfüllen.
Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
 - 2.7 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 3. Fördernde Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie sind wählbar, und haben Stimmrecht.
 - 3.1 Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 2.1, 2.2 und 2.6 genannten Pflichten.
 - 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven bzw. fördernden Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung jährlich in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- 1.2 Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 1.3 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 1.4 Entscheidung über Festsetzung und Höhe des Kostenbeitrages zur Erhaltung und Verwaltung der Anlagen. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühr und sonstige Geldleistungen wie z. B. den Vergütungssatz für nicht geleistete Arbeitsstunden. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
- 1.5 Genehmigung von Ausgaben, die im Einzelfall mehr als 20 % der jährlichen Mitgliedsbeiträge entsprechen,

- 1.6 Erledigung eingebrachter Anträge,
 - 1.7 Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
 - 1.8 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 1.9 Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - 1.10 Bestätigung von Ehrenvorsitzenden
 - 1.11 Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 3. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
 4. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich niedergelegt werden.
Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand beauftragtem Vorstandsmitglied geleitet.
Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Neinstimmen festzuhalten.
 6. Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern zu wählen. Dem Wahlleiter obliegen die Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und die Wahl des neuen Vorsitzenden.
Vor der Wahl stellt der Wahlleiter die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
Die Durchführung der Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer obliegt dem Vorsitzenden.
 7. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, ebenso bei Stichwahlen.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei der Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl bei der Stichwahl ist kein Kandidat gewählt.

§ 9 Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören an:
Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
 - 2.1 Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Anlageobleuten, Fachberatern und Beisitzern.
 - 2.2 Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.1 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 II BGB).
 - 3.2 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, dies gilt auch für Obleute, Berater und Beisitzer.
4. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Befugnis des Stellvertreters sowie des Kassierers kommt im Innenverhältnis allerdings nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden und Stellvertreters zum Zuge.
5. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Er setzt
 - a. die Höhe der Aufnahmegebühr und
 - b. die Höhe der Kosten je Wertermittlung fest.
6. Für den Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts in Höhe von mehr als 500,00 € im Einzelfall, ist die Zustimmung des Vorstands, von mehr als 2.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderungsprogrammen des Landes Hessen oder der Stadt Frankfurt.
Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus dem Vereinsrecht.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 7.1 Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal je Monat zusammen. Die Einladung – schriftlich und/oder mündlich – erfolgt an alle Vorstandmitglieder durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
 - 7.2 Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
8. Der Vorstand lädt möglichst pro Quartal einmal, mindestens aber zweimal im Jahr zu erweiterten Vorstandssitzungen ein, an denen zusätzlich die Obleute der einzelnen Anlagen sowie gegebenenfalls die Fachwarte und Beisitzer beratend teilnehmen.

9. Der Vorstand hat das Recht
 - 9.1 eine Gartenordnung zu erlassen,
 - 9.2 zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden,
 - 9.3 Mitglieder, auch Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
 - 9.4 Ehemalige, verdienstvolle Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden vorzuschlagen. Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen (ohne Stimmberechtigung). Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Gemeinschaftsarbeit befreit.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
11. Dem Vorstand wird eine angemessene Aufwandsentschädigung je nach Kassenlage des Vereins gewährt und soll die steuerlichen Pauschalbeträge (Ehrenamtspauschale) nicht übersteigen. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 10 Gartenordnung

Die Gartenordnung des Vorstandes in der jeweils gültigen Fassung wird anerkannt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Kasse

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt gemeinsam mit dem stellvertretenden Kassierer die Kassenbücher und erledigt alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen werden vom Kassierer erledigt.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr sind grundsätzlich wie folgt vorzunehmen:
 - 2.1 Vorsitzender mit Kassierer
 - 2.2 Stellvertretender Vorsitzender mit Kassierer

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer.
2. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliedsversammlung die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei gleichem Dienstalster scheidet gegebenenfalls der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass in der Regel jährlich die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl sollte nicht erfolgen.
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt oder beim Ausscheiden eines Kassenprüfers aus dem Verein ist zusätzlich eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode erfolgen.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Ein Inventarverzeichnis ist zu führen und auf dem Laufenden zu halten.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Änderung des Satzungszwecks

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Zweckbestimmung ist nur mit der Zustimmung von den anwesenden Mitgliedern möglich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens verwenden muss.

§ 16 Eintragung der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am _____ in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Unterpachtverträge des Vereins.
5. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Frankfurt am Main, den 22.04.2016

Der Vorstand:

1. Vorsitzende Gabriele Avlianos



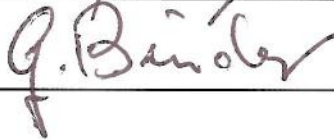
2. Vorsitzender Andreas Schulz



Kassiererin Marianne Pampuch



Schriftführer Gerhard Binder



Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil von Pachtverträgen zwischen der Stadt Frankfurt am Main und den Kleingartenvereinen. Die erste Kleingartenordnung stammt von Beginn der 60er Jahre. Eine Neufassung erfolgte 1983, da sich die Zielsetzungen gewandelt hatten.

Eine weitere Überarbeitung wurde aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08.04.1994 erforderlich, um die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung von Kleingärten zu berücksichtigen.

Die nachfolgend veröffentlichte Kleingartenordnung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.04.1999 beschlossen.

Kleingartenordnung

1. Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, daß die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen, Rasen und Blumenwiesen.

Naturgemäße Anbauweisen, durch z. B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern. Zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt können Blumenwiesen angelegt werden, soweit sie nach ihrer Lage gemeinverträglich sind.

Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.

Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Eine Bewässerung sollte im Sommer nicht in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr erfolgen. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.

2. Verhalten in der Kleingartenanlage

Die Kleingärtnerin/ der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen oder entsprechend gestaltet werden können, soll die Kleingartenanlage während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Bevölkerung zugänglich sein.

Die jeweils gültigen, rechtlichen Vorschriften über Lärmschutz und Ruhezeiten sind einzuhalten.

3. Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.

Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung - bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort - eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen können dürfen nicht gepflanzt werden.

Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die im § 38 ff des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und der gemeinschaftlichen Einrichtungen.

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereines zu beseitigen.

Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mit Wurzel zu entfernen.

Nadelgehölze (Koniferen) jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Bei der Sanierung bestehender Anlagen sowie bei Neuanlagen sind beiderseits der Hauptwege innerhalb der Kleingartenanlage 0,80 - 2,00 m breite Blumen-, Rosen- und/oder Staudenrabatten anzulegen.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen, wie z. B. Vereinsplatz, Parkplatz etc. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Die Festlegung in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

4. Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten sind zu schaffen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich.

Sie sind schonend zu behandeln.

Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter zur Verfügung gestellt wurden, dürfen nur mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters erfolgen.

Die Anlagenwege sind fachgerecht zu pflegen. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Der Verein kann im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters Ausnahmen zulassen.

Die außerhalb der Anlageneinfriedung liegenden Grünflächen sind, soweit sie Bestandteil der Pachtfläche sind, ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen.

6. Bauliche Anlagen

Gemeinschaftsgebäude, Gartenlauben, Einfriedungen der Gesamtanlage und andere bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung dürfen - unabhängig von einer nach baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstige Entscheidung oder Anzeige - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters errichtet oder wesentlich verändert werden.

Die baulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu unterhalten.

7. Gartenlauben

In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG)

Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf bei Gärten ab 200 m² Größe 24 m² nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10 % der Gartengröße. Eine Unterkellerung und eine Feuerstätte in der Gartenlaube sind nicht zulässig.

Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt. Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein, z. B. hinsichtlich der Abmessungen, der Dachneigung und des vorherrschenden Materials. Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube, die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt.

Gleiches gilt auch für den Bau von Gartenlauben in Eigenleistung der grundsätzlich zu fördern ist.

8. Sonstige bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen

Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.

Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m.

Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.

Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenem Umfang (max. Gesamtgröße 8 m², größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung der Biotope ist die Pächterin/ der Pächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.

Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm.

Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten und nicht überdachten Pergolen wird vom Verein bestimmt.

Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1.000 l zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Einzäunungen in der Kleingartenanlage sind nur in einheitlicher Ausführung entlang der Anlagenwege hinter der Blumen-, Rosen- und Staudenrabatte in einer maximalen Höhe von 80 cm statthaft. Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen, sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen. Einrichtungen des Immissionsschutzes sind

mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters zulässig.

Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Insbesondere dürfen die Gräben nicht verrohrt, mit Erde, Abfällen oder sonstigen Materialien verfüllt oder mit Sträuchern/Bäumen bepflanzt werden.

Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie z. B. Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinschaftshäuser.

9. Abfälle

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Umweltschutz, beeinträchtigt die Nachbarn und ist grundsätzlich nicht zulässig.

Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung über den Boden ist unzulässig.

Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder einer chemischen Trockentoilette (Campingtoilette) in der Gartenlaube.

Die Entsorgung der chemischen Trockentoilette darf nur in die öffentliche Kanalisation oder in die vom Verein vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen werden.

10. Tierhaltung

Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen.

Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

11. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main verpachteten Kleingartenfläche obliegt dem Grünflächenamt.

Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Verein Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.

Jeder einzelne Garten ist gut sichtbar zu numerieren.

12. Schlußbestimmungen

Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden, sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

Die vom Grünflächenamt herausgegebenen Merkblätter sind zu beachten.

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankfurt am Main
- Grünflächenamt -